

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Kundgemacht im Internet unter www.salzburg.gv.at am 31. März 2011

38. Verordnung der Landeshauptfrau von Salzburg vom 18. März 2011 , mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Brauchtumsfeuer zugelassen werden (Brauchtumsfeuer-Verordnung)

Auf Grund des § 3 Abs 4 Z 3 und Abs 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl I Nr 137/2002, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Zeitliche Beschränkungen des Abbrennens von Brauchtumsfeuern

§ 1

(1) Als Brauchtumsfeuer gelten die folgenden Feuer, wenn diese zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg von einem Verein, einer Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder auch einer sonstigen Personengruppe abgebrannt werden und allgemein zur Teilnahme offen stehen:

1. die am Abend des Karsamstag und in der Nacht vom Karsamstag auf den Ostersonntag abgebrannten Osterfeuer;
2. die am Abend des 21. Juni und in der Nacht vom 21. auf den 22. Juni abgebrannten Feuer zur Sommersonnenwende;
3. die am Abend des 24. Juni und in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni abgebrannten Johannisfeuer;
4. die am Abend des 21. Dezember und in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember abgebrannten Feuer zur Winter Sonnenwende.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen ab dem Samstag, der den im Abs 1 Z 1 bis 4 festgelegten Zeiten jeweils unmittelbar vorangeht, bis zum zweitnachfolgenden Sonntag einmal abgebrannt werden.

Sicherheitsvorkehrungen

§ 2

(1) Der Veranstalter hat für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers eine volljährige Person zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen, die für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich ist. Wird kein Sicherheitsbeauftragter bestellt, ist der nach den Organisationsvorschriften des Veranstalters zu dessen Vertretung nach außen Berufene für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich.

(2) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der nach dem Brandort örtlich zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor dessen Durchführung anzuzeigen. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Ort der Feuerstelle sowie Art und Ausmaß des Brennmaterials,
2. Name, Anschrift und Telefonnummer des für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortlichen.

(3) Zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung eines Brauchtumsfeuers dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten der Gruppen A und B der Gefahrenklassen I und II der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl Nr 240/ 1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II Nr 351/2005, die einen Flammpunkt bis einschließlich 55° Celsius aufweisen (Brandbeschleuniger), verwendet werden.

(4) Die Beschickung von Brauchtumsfeuern darf ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz erfolgen. Soweit die Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg es erfordert, können auch Stroh oder Heu mitverbrannt werden.

(5) Der für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. Besucher den notwendigen Sicherheitsabstand zum Feuer einhalten, damit diese nicht durch das Einbrechen von Holzstößen oder durch Funkenflug verletzt werden;
2. eine Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch starke Rauchentwicklung, vermieden wird;
3. die Rauchentwicklung möglichst gering gehalten wird;
4. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers zu verhindern;

5. Brauchtumsfeuer nicht unbeaufsichtigt gelassen werden und vor dem endgültigen Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut verlässlich gelöscht werden, sodass jedes ungewollte Wiederentfachen des Feuers, etwa durch heftigere Windstöße, mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Verhältnis zur Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973

§ 3

Die Bestimmung des § 4 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 über das Verbrennen im Freien, insbesondere die Bewilligungspflicht des Verbrennens von Sachen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug und das Verbot des Verbrennens im Freien bei starkem Wind und großer Trockenheit, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

Inkrafttreten

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2011 in Kraft.

**Für die Landeshauptfrau:
Blachfellner
Landesrat**

Das Landesgesetzblatt für das Land Salzburg wird vom Land Salzburg herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Die Landesgesetzblätter sind im Internet unter www.salzburg.gv.at abfragbar oder können beim Landespressebüro, Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-20 47, Fax (0662) 80 42-21 61, zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Bis zum Inkrafttreten der im BGBl I unter Nr 77/2010 kundgemachten Änderungen des Immissionsschutzgesetzes-Luft und des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG war das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien außerhalb von Anlagen in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten; ausgenommen davon waren unter anderem Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (§§ 4 Abs 1 und 5 Abs 1 Z 1 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen).

Das Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist gemäß § 10 Abs 2 des Bundesluftreinhaltegesetzes idF des Gesetzes BGBl I Nr 77/2010 (Art II) mit 19. August 2010 außer Kraft getreten. Die bisher in diesem Gesetz enthaltenen, das Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen regelnden Bestimmungen sind nunmehr im Bundesluftreinhaltegesetz enthalten. In Bezug auf Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen hat sich im Vergleich zum Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen die Rechtslage insofern geändert, als diese nunmehr gemäß § 3 Abs 1 BLRG ganzjährig verboten sind. Der Landeshauptmann kann jedoch gemäß § 3 Abs 4 Z 3 BLRG mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zulassen. In diesem Fall hat der Landeshauptmann mit Verordnung auch Sicherheitsvorkehrungen festzulegen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhaltend (§ 3 Abs 6 BLRG).

Inhalt des Verordnungsvorschlages ist, für bestimmte, im Land Salzburg zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums geübte Feuerbräuche eine zeitlich beschränkte Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs 1 BLRG und die dabei im Interesse der Bevölkerung zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

2. Gesetzliche Grundlage:

§ 3 Abs 4 Z 3 und Abs 6 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl I Nr 137/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 77/2010.

3. Kosten:

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das geplante Vorhaben keinen Einwänden begegnet. Die vom Salzburger Landesfeuerwehrverband und der für die Angelegenheiten der Luftreinhaltung zuständigen Abteilung (5) des Amtes der Landesregierung gewünschten Klarstellungen wurden in den Erläuterungen zu § 3 sowie in den Ausführungen zur Strafbarkeit von Übertretungen der Brauchtumsfeuer-Verordnung vorgenommen.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

Zu Abs 1:

1. Die Begriffe „Brauch“ und „Brauchtum“ bezeichnen ein bei gewissen Anlässen traditionelles und übliches Verhalten. Brauchtum ist gemeinschaftsbezogen, die Gewohnheiten eines Individuums oder einzelner Individuen stellt kein Brauchtum dar. Brauchtum muss eine innerhalb eines Gemeinwesens allgemein anerkannte Tradition sein, einzelne Gruppen oder einzelne Vereine als solche können keine als „Brauchtum“ zu bezeichnende Tradition begründen. Die Anerkennung innerhalb eines Gemeinwesens muss nicht bei jedem einzelnen Individuum des Gemeinwesens oder jeder vereinzelter Gruppe gegeben sein, muss aber doch in der Gemeinschaft im Großen und Ganzen verankert sein. Bekanntheit und Überlieferung sind anerkannte Kriterien für Brauchtum. „Events“, die erst seit kurzer Zeit existieren, stellen kein Brauchtum dar. Auch findet Brauchtum weder unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt noch haben Brauchtumsveranstaltungen einen exklusiven, auf einen bestimmten Kreis von Personen eingeschränkten Charakter, sondern sind öffentlich und daher allgemein zugänglich.

2. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses von „Brauchtum“ zählt Abs 1 die im Bundesland Salzburg traditionell überlieferten Brauchtumsfeuer auf. Zu den Jahresfeuern, die alljährlich an einem bestimmten Tag im Freien abgebrannt werden, zählen im Bundesland Salzburg die Osterfeuer am Abend oder in der Nacht vom Karsamstag auf Ostersonntag, die Sonnwendfeuer zur Sommer- und zur Wintersonnenwende und die Johannisfeuer zum Fest des Hl. Johannes des Täufers. Die im Abs 1 festgelegte Zweckbestimmung („zur Pflege des bekannten überlieferten Brauchtums im Land Salzburg“) sowie die Beschränkung des Kreises der möglichen Veranstalter auf Vereine, eine Orts- oder Glaubensgemeinschaften oder auf sonstige Organisationen sollen verhindern, dass – so wie in der Vergangenheit – Brauchtum dazu missbraucht wird, sich von Abfällen wie Baum- oder Strauchschnitt oder von Holzabfällen zu entledigen. Unter einer „sonstigen Organisation“ sind nicht nur auf Dauer konstituierte Gemeinschaften, wie etwa die freiwilligen Feuerwehren, sondern auch „Augenblicksgemeinschaften“ zu verstehen.

Von den gemäß § 3 Abs 3 Z 2 BLRG allgemein zulässigen Lagerfeuern unterscheiden sich die Brauchtumsfeuer nicht nur durch ihre Zweckbestimmung, sondern auch durch ihre Dimension: Ein Lagerfeuer dient einzelnen Personen oder

einer Gruppe von Personen, wobei dem Sitzen am Feuer oder um das Lagerfeuer herum wesentliche Bedeutung zukommt. Ist ein Sitzen beim oder um das Lagerfeuer herum nicht mehr möglich, etwa weil die Größe des Feuers und die davon ausgehenden Hitze dies ausschließt, ist die Grenze des Lagerfeuers bereits überschritten.

Zu Abs 2:

Gerade ungünstige Witterungsverhältnisse zwingen immer wieder zu einer zeitlichen Verlegung des Abbrennens von Brauchtumsfeuern, da damit oft auch weitergehende Veranstaltungen oder Bewirtungen verbunden sind. Teilweise werden für Sonnenwendfeuer auch bewusst Wochenenden gewählt, um einem größeren Kreis der Bevölkerung eine Teilnahme zu ermöglichen.

Abs 2 legt einen Zeitraum von etwa drei Wochen um die im Abs 1 festgelegten Zeiten fest, innerhalb dem die Brauchtumsfeuer über die den jeweiligen Anlässen (Sonnenwende, Fest des Hl Johannes des Täufers) entsprechenden Zeiten hinaus abgebrannt werden dürfen. Die Einschränkung auf den Zeitraum zwischen dem, den im Abs 1 Z 1 bis 4 festgelegten Zeiten unmittelbar vorangehenden Samstag bis einschließlich dem diesen Zeiten zweinachfolgenden Sonntag trägt der Bedeutung von Brauchtumsfeuern Rechnung: Eine über den im Abs 2 festgelegten Zeitraum hinausgehende Verschiebung eines Brauchtumsfeuers führt auf Grund eines nicht mehr erkennbaren Zusammenhangs mit dem, dem Brauchtumsfeuer zu Grunde liegenden Anlass zu dessen Bedeutungsverlust. Innerhalb des im Abs 2 festgelegten Zeitraums kann das Brauchtumsfeuer nach freier Wahl einmal abgebrannt werden.

Gemäß § 7 Abs 4 BLRG gelten die im Abs 2 enthaltenen Ausnahmen für die im Abs 1 angeführten Brauchtumsfeuer jedoch nicht in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinn des § 1 des Ozongesetzes für die Dauer einer Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle (§§ 8 und 10 des Ozongesetzes) sowie in Gebieten, in denen die Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft überschritten sind.

Zu § 2:

Zu Abs 1 und 2:

1. Als Veranstalter eines Brauchtumsfeuers kann gemäß § 1 Abs 1 nur ein Verein, eine Orts- oder Glaubensgemeinschaft oder eine sonstige Personengruppe auftreten. Gemäß Abs 1 hat der Veranstalter eine volljährige Person zum Sicherheitsbeauftragten zu bestellen. Die Bestellung einer Person zum Sicherheitsbeauftragten und deren Bekanntgabe gegenüber der örtlich zuständigen Feuerwehr (Abs 2 Z 2) legt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung, Anordnung und Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen und die damit verbundene Leitungsbefugnis fest. Wird kein Sicherheitsbeauftragter bestellt, ist der nach den Organisationsvorschriften des Veranstalters zu dessen Vertretung nach außen Berufene für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Was unter den „Organisationsvorschriften des Veranstalters“ zu verstehen ist, hängt von der Rechtsform des Veranstalters ab. Als Organisationsvorschriften kommen etwa Vereinstatuten, Satzungen, aber auch – etwa wenn eine freiwillige Feuerwehr

als Veranstalter auftritt – gesetzliche Bestimmung in Betracht. Dort, wo keine Organisationsvorschriften bestehen, etwa im Fall einer veranstaltenden sonstigen Personengruppe, ist jedenfalls ein Sicherheitsbeauftragter gemäß dem ersten Satz des Abs 1 zu bestellen.

Der für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortliche hat die Sicherheitsvorkehrungen nicht persönlich zu erfüllen – das ist im Fall des gleichzeitigen Abbrennens von mehreren Brauchtumsfeuern an verschiedenen Orten im Rahmen einer Brauchtumsveranstaltung auch gar nicht möglich –, sondern lediglich dafür Sorge zu tragen, dass diese auch eingehalten werden, etwa durch die Bestimmung von „Unterbeauftragten“. Ein diesbezügliches Auswahlverschulden ist dem für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortlichen zuzurechnen.

Zur Anzeigepflicht gemäß Abs 2 siehe auch die Ausführungen zu § 3. In der Anzeige sind der genaue Ort des Abbrennens und die Art und das Ausmaß des Brennmaterials (etwa die Größe des aufgeschichteten Holzhaufens) bekanntzugeben, um der Feuerwehr entsprechende Anhaltspunkte zu geben. Die Bekanntgabe von Name, Anschrift und Telefonnummer (allenfalls Handynummer) des für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen Verantwortlichen sollen spätere Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit ausschließen und Rückfragen ermöglichen. Die Feuerwehr hat zwar die Möglichkeit, anlässlich der Anzeige Empfehlungen abzugeben, ein Recht zur Untersagung des Abbrennens des angezeigten Feuers kommt ihr jedoch nicht zu.

Muss ein bereits gemeldetes Brauchtumsfeuer witterungsbedingt oder aus anderen Gründen verlegt werden, ist eine neuerliche Anzeige zu erstatten.

Zu Abs 3 und 4:

1. Brandbeschleuniger, deren Flammpunkte bis einschließlich 55° C liegen, stellen im Gegensatz zu Anzündhilfen eine besondere Gefahrenquelle dar. Ihre Verwendung im Zusammenhang mit Brauchtumsfeuern wird daher im Abs 3 untersagt.

2. Gemäß § 1a Abs 1 Z 1 und Abs 4 BLRG gelten als Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen nur solche Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden. Dazu zählen alle Arten von unbehandelten Materialien pflanzlicher Herkunft, wie Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Bau- und Grasschnitt sowie Laub. Abs 4 schränkt den Kreis der biogenen Materialien, die für ein Brauchtumsfeuer verwendet werden dürfen, auf trockenes, unbehandeltes Holz und in Ausnahmefällen auch auf Heu und Stroh ein. Da auch bei Brauchtumsfeuern auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten ist, scheiden (frischer) Baumschnitt, Grasschnitt oder Laub als zulässige Brennmaterialien von vorneherein aus. Ebenso sind Rebholz und Schilf im Bundesland Salzburg ungebräuchliche Materialien für Brauchtumsfeuer. Stroh kann insofern verwendet werden, als fallweise auch Strohpuppen bei Brauchtumsfeuern mit verbrannt werden.

Zu Abs 5:

Diese Bestimmung legt einzelne Sicherheitsvorkehrungen für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern fest. Die in der Z 4 festgelegte Verpflichtung zur Bereithaltung von geeigneten Löschhilfen wie Feuerlöscher oder Feuerklatschen soll sicherstellen, dass durch Funkenflug entstandene Brände noch im Stadium ihres Beginns schnell bekämpft werden und dass das Brauchtumsfeuer oder dessen Glut am Ende der Veranstaltung sicher gelöscht werden kann. Gemäß Z 5 muss während des gesamten Abbrandvorganges eine Aufsicht über das Brauchtumsfeuer sichergestellt sein. Beim Verlassen des Brandortes müssen Feuer und Glut verlässlich gelöscht sein, sodass jedes ungewollte Wiederentfachen des Feuers gesichert ausgeschlossen ist.

Zu § 3:

Gemäß § 4 Abs 1 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 – hier mit FPolO abgekürzt – ist das Verbrennen von Sachen im Freien mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug – diese Voraussetzungen liegen bei Brauchtumsfeuern regelmäßig vor – nur mit Bewilligung des Bürgermeisters als Feuerpolizeibehörde und nur nach vorheriger Anzeige an die örtlich zuständige Feuerwehr zulässig. Die nach § 2 Abs 2 dieser Verordnung verpflichtende Anzeige ebenso an die örtliche zuständige Feuerwehr lässt die im § 4 Abs 1 der FPolO festgelegte Bewilligungspflicht zwar formell unberührt. Solange aufgrund der Feuerpolizeiordnung 1973 keine Präzisierung der Anforderungen an Anzeigen nach deren § 4 Abs 1 erfolgt, wird aber mit einer Anzeige nach § 2 Abs 2 dieser Verordnung auch der feuerpolizeilichen Anzeigepflicht genüge getan. Eine doppelte Anzeige ist so nicht geboten.

Zur Strafbarkeit von Übertretungen der Brauchtumsfeuer-Verordnung:

Gemäß § 8 Abs 1 Z 4 BLRG begeht, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder den Tatbestand einer mit strengerer Strafe bedrohten Verwaltungsübertretung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.630 Euro zu bestrafen, wer den Bestimmungen der Brauchtumsfeuer-Verordnung zuwiderhandelt. Übertretungen des § 4 FPolO sind dagegen mit Geldstrafe bis zu 3.700 Euro zu bestrafen (§ 23 Abs 1 lit a der Feuerpolizeiordnung 1973).

Übertretungen, die sowohl den Tatbestand des § 8 Abs 1 Z 4 BLRG als auch den Tatbestand des § 23 Abs 1 lit a iVm § 4 FPolO erfüllen, sind im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel des § 8 Abs 1 BLRG ausschließlich nach § 23 FPolO zu ahnden. Ein solcher Fall liegt etwa dann vor, wenn die Anzeige an die örtlich zuständige Feuerwehr unterlassen wird, nicht dagegen, wenn die Feuerpolizeibehörde in ihrem Bewilligungsbescheid gemäß § 4 Abs 3 FPolO eine inhaltlich mit einer im § 2 enthaltenen Sicherheitsvorkehrung idente Auflage erteilt und diese missachtet wird.

Daneben sind auch Fälle denkbar, in denen beide Strafbestimmungen nebeneinander anzuwenden sind: Etwa im Fall des Abbrennens eines Brauchtumsfeuers ohne feuerpolizeiliche Bewilligung außerhalb der im § 1 der Brauchtumsfeuer-Verordnung festgelegten Zeiträume.